

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg – GemO - in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz – LBesG hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

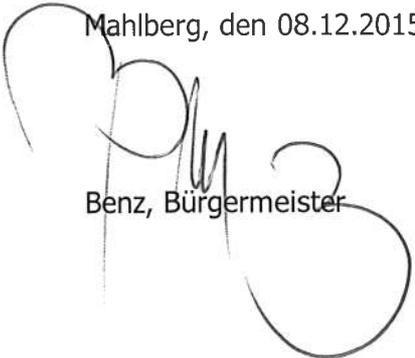
§ 1 Sitzungsvergütung

1. Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsverordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.
2. Die Sitzungsvergütung beträgt 60,00 € für jeden Sitzungstag. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft

Mahlberg, den 08.12.2015


Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.